

**Allgemeine Einkaufsbedingungen der romwell GmbH & Co. KG**  
Marienthaler Straße 15, 57539 Breitscheid

**1. Allgemeines**

- 1.1 Für alle Lieferungen und Leistungen des Lieferanten gelten ausschließlich romwells Einkaufsbedingungen. Sie gelten für Geschäfte mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Entgegenstehende oder von romwells Bedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten gelten nicht, es sei denn, sie werden von romwell ausdrücklich schriftlich anerkannt. Dies gilt auch dann, wenn romwell in Kenntnis entgegenstehender oder von romwells Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annimmt. Durch die Auftragsannahme erkennt der Lieferant romwells Einkaufsbedingungen an.
- 1.2 romwells Einkaufsbedingungen gelten ohne ausdrückliche Vereinbarung auch für sämtliche zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.
- 1.3 Soweit in diesen Bedingungen Schriftform vorgesehen ist, wird diese auch gewahrt durch Übersendung per Telefax oder durch elektronische Datenübermittlung.

**2. Bestellungen**

- 2.1 Für den Umfang der Leistungspflichten des Lieferanten ist die von romwell abgegebene Bestellung maßgebend, wenn die Parteien nicht schriftlich etwas anderes vereinbaren. Sie enthält eine vollständige Bezeichnung der zu liefernden Ware sowie den Preis und das verbindliche Lieferdatum.
- 2.2 romwell hält sich für 7 (sieben) Tage ab Bestelldatum an ihre Bestellungen gebunden. Auftragsbestätigungen, die romwell nach Ablauf dieser Frist erhält, gelten als neues Angebot, das der schriftlichen Annahme durch romwell bedarf; dasselbe gilt für Auftragsbestätigungen, die von der Bestellung abweichen. Die Auftragsbestätigungen des Lieferanten müssen schriftlich erfolgen.
- 2.3 Lieferabrufe von romwell werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Zugang schriftlich widersprochen hat.

**3. Preise, Transport - und Zahlungsbedingungen**

- 3.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis enthalten. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis sämtliche Transport oder Versandkosten einschließlich Verpackung ein. Entstehende sonstige Kosten oder Spesen trägt der Lieferant. Der Transport bzw. Versand erfolgt auf Gefahr des Lieferanten.
- 3.2 romwell bezahlt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto. Der Lieferant ist verpflichtet, auf sämtlichen Rechnungen und Lieferscheinen die jeweiligen Bestellteile und seine Lieferantenummer von romwell anzugeben. Sofern dies nicht geschieht, ist romwell für die hieraus entstehenden Verzögerungen nicht verantwortlich.
- 3.3 Der Lieferant ist nicht berechtigt, Forderungen gegenüber romwell an Dritte abzutreten, es sei denn, romwell stimmt ausdrücklich schriftlich zu.
- 3.4 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen romwell im gesetzlichen Umfang zu. Der Lieferant ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Die Einschränkung von Zurückbehaltungsrechten des Lieferanten gilt nicht, soweit das Zurückbehaltungsrecht auf demselben Vertragsverhältnis beruht wie der Anspruch von romwell.

**4. Lieferzeit, Lieferverzug**

- 4.1 Die in der Bestellung angegebenen Liefertermine oder -fristen sind bindend. Sind Lieferfristen genannt, beginnen diese ab Datum der Bestellung zu laufen. Sollte der Lieferant erkennen, dass er nicht in der Lage sein wird, das Lieferdatum einzuhalten, wird er romwell hiervon unverzüglich schriftlich in Kenntnis setzen, unbeschadet der Rechte von romwell wegen der Verzögerung.
- 4.2 Bei Verzug des Lieferanten ist romwell berechtigt, wahlweise Ersatz des konkret entstandenen Schadens oder eine pauschale Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges in Höhe von 1 % des Netto-rechnungsbetrages, maximal jedoch 10 % des Netto-rechnungsbetrages, zu verlangen. Der Nachweis eines höheren oder niedrigeren Schadens ist den Parteien gestattet. Weitergehende gesetzliche Ansprüche von romwell bleiben unberührt.
- 4.3 Bei Eintritt höherer Gewalt, wie etwa Krieg, Transport- oder Betriebsstörungen, Arbeitskampfmaßnahmen, unvorhersehbaren devisenmäßigen Behinderungen oder sonstigen Hindernissen außerhalb der Kontrolle von romwell, ist romwell berechtigt, Erfüllung zu einem späteren Termin zu verlangen, ohne dass dem Lieferanten hieraus irgendwelche Schadensersatzansprüche entstehen. Handelt es sich nicht nur um ein vorübergehendes Leistungshindernis oder dauert das Hindernis infolge der höheren Gewalt länger als 2 Mo-

**Allgemeine Einkaufsbedingungen der romwell GmbH & Co. KG**  
Marienthaler Straße 15, 57539 Breitscheid

nate an, sind die Parteien zum Rücktritt berechtigt, ohne dass dem Lieferanten hieraus irgendwelche Schadensersatzansprüche entstehen. romwell wird den Lieferanten innerhalb angemessener Frist nach Bekanntwerden über den Eintritt des betreffenden Ereignisses informieren.

**5. Mängeluntersuchung**

- 5.1 romwell ist nach vorheriger Anmeldung jederzeit zwischen Auftragsbestätigung und Lieferdatum während der üblichen Betriebs- und Geschäftsstunden berechtigt, die Ware beim Lieferanten auf Mangelhaftigkeit zu untersuchen. Eine Einschränkung der Gewährleistungsrechte von romwell ist hiermit nicht verbunden.
- 5.2 Nach Erhalt der Ware ist romwell dazu verpflichtet, die Ware innerhalb einer für den konkreten Zeitaufwand der Untersuchung angemessenen Frist auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu prüfen. Eine Mängelrüge ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie unverzüglich nach Entdeckung des Mangels abgegeben wird.
- 5.3 romwell ist berechtigt, die Ware auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichung mittels der Ziehung von aussagekräftigen Stichproben zu prüfen, sofern dies den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges sowie der Art und dem Umfang der Lieferung entspricht. Wenn das Ergebnis der Stichproben hinsichtlich der Qualität oder Quantität der Ware einen Mangel ergibt, ist romwell berechtigt, ihre Mängelgewährleistungsrechte bezüglich der gesamten Lieferung geltend zu machen.

**6. Qualitätssicherung**

- 6.1 Die gelieferte Ware muss den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Gerätesicherheitsgesetz), den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden, dem aktuellen Stand der Technik sowie den in der Bestellung vorgegebenen Spezifikationen und Qualitätsanforderungen entsprechen. Der Lieferant ist verpflichtet, romwell auf etwaige Verwendungsbeschränkungen und Deklarationspflichten für die gelieferte Ware schriftlich hinzuweisen.
- 6.2 Der Einsatz von Subunternehmern sowie jede Produktionsänderung oder Verlagerung der Bezugsquellen für die gelieferte Ware bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von romwell.
- 6.3 Sind für die Ware Prüfungen vorgesehen, trägt der Lieferant die sachlichen und personellen Prüfkosten. Der Lieferant hat romwell die Prüfbereitschaft mindestens eine (1) Woche vorher verbindlich anzuzeigen und mit romwell einen Prüftermin zu vereinbaren. Sind infolge Missachtung des vereinbarten Termins durch den Lieferanten oder festgestellter Mängel wiederholte Prüfungen erforderlich, so trägt der Lieferant hierfür alle sachlichen und personellen Kosten, einschließlich der Kosten von romwell.
- 6.4 Der Lieferant verpflichtet sich zu einer angemessenen Qualitätssicherung und wird romwell dies nach Aufforderung nachweisen. romwell ist berechtigt, die vom Lieferanten durchgeführte Art und Weise der Qualitätssicherung zu überprüfen.

**7. Gewährleistung / Ersatzteile**

- 7.1 Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen romwell jederzeit ungekürzt zu.
- 7.2 Im Gewährleistungsfall ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Diese umfassen auch Aus- und Wiedereinbaukosten. Der Lieferant hat auch solche Kosten zu tragen, die dadurch anfallen oder sich erhöhen, dass der Gegenstand an einen anderen Ort als romwells Niederlassung verbracht wurde.
- 7.3 Das Recht Schadensersatz zu verlangen, steht romwell uneingeschränkt auch bei Nebenpflichtverletzungen zu.
- 7.4 Mängelansprüche verjähren in drei Jahren nach der Auslieferung der Ware an romwell.

**8. Haftung**

- 8.1 Der Lieferant stellt romwell auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die diese aufgrund von Pflichtverletzungen des Lieferanten gegen romwell geltend machen, sofern und soweit der Lieferant romwell im Innenverhältnis zum Ausgleich verpflichtet ist. Der Lieferant erstattet romwell sämtliche erforderlichen Aufwendungen, die romwell aufgrund von Pflichtverletzungen des Lieferanten entstehen.
- 8.2 Wird romwell wegen eines Fehlers der vom Lieferanten gelieferten Sache aus Produzentenhaftung und/oder Produkthaftung in Anspruch genommen, so hat er romwell von der aus dem Fehler resultierenden Produzentenhaftung auf erstes Anfordern insoweit freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Der Lieferant ist verpflichtet, eine ausreichende Produkthaftpflicht-Versicherung zu unterhalten. Stehen romwell weitergehende Schadensersatzansprüche zu, bleiben diese unberührt.

**Allgemeine Einkaufsbedingungen der romwell GmbH & Co. KG**  
Marienthaler Straße 15, 57539 Breitscheid

- 8.3 Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von **Ziffer 8.2** ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige erforderliche Aufwendungen, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von romwell durchgeführten Rückrufaktion ergeben, zu erstatten. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird romwell den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Sonstige gesetzliche Ansprüche von romwell bleiben unberührt.
- 8.4 Der Lieferant haftet für Verletzungen von Patenten, Lizenzen und Schutzrechten Dritter in Deutschland, die durch die Lieferung und Benutzung der Ware entstanden sind. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die Rechtsverletzung nicht zu verschulden hat. Etwaige Lizenzgebühren trägt der Lieferant.

**9. Eigentumsvorbehalt**

- 9.1 An romwells Gegenständen, die sich im Besitz des Lieferanten befinden, behält sich romwell das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung werden für romwell vorgenommen. Wird romwells Vorbehaltsware mit anderen, romwell nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder vermischt, so erwirbt romwell das Mit-eigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes der Sache zu den anderen verarbeiteten oder vermischten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung oder Vermischung.
- 9.2 Ein verlängerter und erweiterter Eigentumsvorbehalt des Lieferanten - insbesondere der Vorbehalt des Eigentums an den gelieferten Waren bis zur völligen Bezahlung aller Forderungen aus der gesamten Geschäftsverbindung - wird ausgeschlossen. Insbesondere erfolgt auch keine Verarbeitung im Sinne des § 950 BGB für den Lieferanten.

**10. Vertraulichkeit, Unterlagen von romwell**

- 10.1 Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche technischen und kommerziellen Informationen, die ihm durch die Geschäftsbeziehung mit romwell bekannt werden, als Geschäftsgeheimnisse zu behandeln. Die Pflicht zur Geheimhaltung betrifft sämtliche Unterlagen, Zeichnungen, Vorlagen, Muster, Modelle, Werkzeuge, Spezifikationen, Klischees, Richtlinien, Analysemethoden und sonstige Informationen, die der Lieferant aus dem Bereich von romwell erhält. Sie bleiben im alleinigen Eigentum von romwell und dürfen ohne die Zustimmung von romwell weder verwertet noch an Dritte weitergegeben werden. Sie sind bei Vertragsbeendigung nach Wahl von romwell vollständig zu vernichten und zu löschen oder an romwell zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht hieran ist ausgeschlossen. Die entsprechenden Verpflichtungen hat der Lieferant auch seinen Mitarbeitern und Subunternehmern aufzuerlegen. Die Geheimhaltungspflicht und das Verwertungsverbot gelten nicht für solche Informationen, die bei Vertragsschluss schon öffentlich oder dem Lieferanten bekannt waren oder später öffentlich bekannt wurden, ohne dass eine Vertragsverletzung des Lieferanten dafür ursächlich war.
- 10.2 Werkzeuge und Klischees, die nach Vorgaben von romwell gefertigt und von romwell bezahlt wurden, sind Eigentum von romwell. Diese Werkzeuge und Klischees dürfen vom Lieferanten nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind romwell alle Werkzeuge und Klischees unverzüglich herauszugeben. Erfolgt dies nicht innerhalb der gesetzten Frist trägt der Lieferant die Kosten der Ersatzbeschaffung.

**11. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht**

- 11.1 Zwischen romwell und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Einbeziehung der Regelungen des UN-Kaufrechts (CISG).
- 11.2 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz von romwell. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Altenkirchen; romwell ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Sitz zu verklagen.
- 11.3 Sämtliche Vereinbarungen haben schriftlich zu erfolgen. Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, einschließlich dieser Schriftformklausel, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der Schriftform, sofern nicht das Gesetz eine strengere Form vorsieht. Gleiches gilt für Neben- und Zusatzabreden.
- 11.4 Personenbezogene Daten des Lieferanten werden von romwell unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet.
- 11.5 Sollte eine Bestimmung in diesen Einkaufsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.